



Zahl: 640-4/A/4054/2022
Schwaz, den 04.05.2022

Betreff: Ried – Bauvorhaben Schöpf, Haus Nr. Ried 7 – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Andreas Pircher – 0664/75 10 39 28
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten beim Haus Ried 7 durch die Firma Schafferer Holzhaus All-in-One GmbH, Außerweg 61b, 6145 Navis, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von drei Tagen, gerechnet ab 09.05.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Wegeverbindung Ried ist zwischen der Zufahrt Pflanzgarten und der Gallzeiner Landesstraße für den Individualverkehr während der Durchführung der Bauarbeiten zu sperren.
2. Im Kreuzungsbereich Pflanzgarten/Ried sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und eine halbseitige Abplankung aufzustellen.
3. Die bestehende Einbahnregelung bergwärts in der Wegeverbindung St. Martin entlang des Friedhofes wird durch das Abdunkeln der Verkehrszeichen befristet aufgehoben. Im Bereich des Haupteinganges zum Friedhof wird das Verkehrszeichen „Achtung Gegenverkehr“ gem. § 52 Ziff. 5 StVO 1960 aufgestellt.
4. Im Kreuzungsbereich Gallzeiner Straße/Ried wird das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufgestellt.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:


(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Schafferer Holzhaus All-in-One GmbH, Außerweg 61b, 6145 Navis
Fa. Ledermair, Wopfnerstraße 7, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz